

**Selbstschutz der Verbraucher gegen den Obstwucher.**

Die Hoffnungen, die vielfach an die Freigabe des Frühobstverkehrs geknüpft wurden, haben sich leider nicht erfüllt. Die nachteiligen Folgen der zentralen Bewirtschaftung bestehen auch heute noch fort und die Preise halten sich auf schwindelnder Höhe. Trotz der zum Teil sehr ergiebigen Ernte ist am freien Markte kaum etwas zu bekommen und die ganze Ware wandert in die Delikatessengeschäfte, wo sie zu Wucherpreisen verkauft wird. Die Folge davon ist, daß z. B. Kirschen und Erdbeeren nur den Wohlhabenden erreichbar sind. Der „freie Handel“ hat somit zunächst keine geringere Enttäuschung bereitet, als die zentrale Bewirtschaftung, denn er scheint seine Aufgabe ausschließlich in der Versorgung jener kleinen Käuferschicht zu sehen, die ihm die höchsten Preise zu bezahlen und die größten Gewinne zu sichern vermögen. Die Folge davon ist, daß in der Öffentlichkeit eine tiefgehende Mißstimmung gegen den Handel überhaupt Platz greift, ein Umstand, der den Händlern klarmachen mußte, daß das jetzige Geschäftsgebaren zwar für den Augenblick einträglich sein mag, aber auf die Dauer am allermeisten der Händlerschaft selber schaden muß.

Ueber erfolgreichen Selbstschutz der Verbraucher wird uns aus Brüg berichtet: In vorbildlicher Weise hat sich die politische Bezirksbehörde in Brüg der Konsumenteninteressen angenommen. Die ersten Kirschen kamen auf den Markt. Da es an Preisvorschriften fehlte, hatte der Wucher freie Hand und im Nu waren die Preise auf die für die minderbemittelte Bevölkerung unerschwingliche Höhe von 8 Kr. per Kilogramm hinaufgeschwollen. Dieser Preistreiberei hat aber die Behörde mit fester Hand einen Riegel vorgeschoben. Zunächst war sie bestrebt, möglichst große Kirschenmengen aufzukaufen und sie dem öffentlichen Konsum unter Zugrundelegung des vorjährigen Höchstpreises zu mäßigen Preisen zugänglich zu machen. Die bei der Bezirkshauptmannschaft Brüg eingerichtete Preisprüfungsstelle hat für frische inl. Kirschen folgende Richtpreise festgesetzt: 1. Für Produzenten, d. i. ab Baum Kr. 1.30, 2. für den Großhandel, d. i. beim Verkaufe an den Kleinhändler oder an Verbraucher in Mengen von über 10 Kilogramm Kr. 1.85, 3. für den Kleinhandel, d. i. beim Verkaufe an den Verbraucher in Mengen von weniger als 10 Kilogramm Kr. 2.60. Diese Preise verstehen sich für 1 Kilogramm und gelten für alle Sorten von Kirschen. Die genannte politische Behörde wendet sich bei Verlautbarung dieser Richtpreise an die Bevölkerung und erließ zugleich an dieselbe folgende mit Beifall begrüßte Aufforderung: Jedwedes Ueberschreiten der festgesetzten Höchstpreises, das Fernhalten von Waren vom Markte und Abtransport derselben zum Zwecke der Erzielung eines höheren Preises, bezw. alle Umtriebe, welche auf eine auf künstlichem Wege zu erzeugende Knappheit am Markte im Interesse des Produzenten- und Händlertums und eine

Schädigung der Konsumenten abzielen, sind ausnahmslos und unnachsichtlich dem zuständigen Strafgerichte zur Kenntnis zu bringen. Dieses Vorgehen hat gewirkt.

Wo die politischen Bezirksbehörden ihre Pflicht der Ueberwachung der Preisbildung erfüllen, geht es, wo nicht — nicht!